

Der Träger Kath. Kirchenstiftung St. Johann Baptist Ungerhausen erlässt folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen. (KiTaGebS)

§1 Gebührenpflicht

Die Kath. Kirchenstiftung St. Johann Baptist Ungerhausen erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten) Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder ihren Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührenschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von §1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung, im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Bei Aufnahme während des Betreuungsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.
- (3) Der Beitrag ist monatlich fällig und wird spätestens am 3. Werktag jeden Monats per Lastschrift eingezogen. Eine Barzahlung ist nicht möglich.

§5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. von §1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten). Die Gebühren werden für 12 Monate eines Betreuungsjahres erhoben. Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. eines Kalenderjahres und endet am 31.08. des Folgejahres.
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit dem Träger vereinbarten Zeitraum an, in dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.
- (3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich der Träger vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.
- (4) Änderungen der Buchungszeiten können nur jeweils zum Ersten eines Monats unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich beantragt werden.

§6 Gebührensatz

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren betragen je Kind gestaffelt nach dem täglichen Buchungszeiten:

In der Krippe

bis 3 Stunden	165,00 €
von 3 bis 4 Stunden	190,00 €
von 4 bis 5 Stunden	215,00 €
von 5 bis 6 Stunden	241,00 €
von 6 bis 7 Stunden	266,00 €
von 7 bis 8 Stunden	291,00 €
von 8 bis 9 Stunden	317,00 €

Im Kindergarten

bis 4 Stunden	165,00 €
von 4 bis 5 Stunden	190,00 €
von 5 bis 6 Stunden	215,00 €
von 6 bis 7 Stunden	241,00 €
von 7 bis 8 Stunden	266,00 €
von 8 bis 9 Stunden	291,00 €

(2) Besuchen mehrere Kinder der gleichen Familie die Kindertageseinrichtung so wird die Gebühr ab dem zweiten Kind jeweils 23,00 € ermäßigt.

(3) Je Kind wird zusätzlich zu den monatlichen Benutzungsgebühren ein sog. Spielgeld, Getränke, Feste & Haushaltsgeld erhoben.

Spielgeld	5,00 € / pro Monat
-----------	--------------------

(4) Getränke, Feste & Haushaltsgeld	3,00 €/ pro Monat
-------------------------------------	-------------------

(5) In der Kinderkrippe wird zusätzlich noch ein Frühstückbeitrag von 5,00 € / Monat erhoben.

(6) Für die Kinder, die in der Einrichtung Mittagessen wird, folgender Beitrag erhoben:

Für Kinder unter drei	4,00 € pro Tag
-----------------------	----------------

Für Kinder über drei	4,50 € pro Tag
----------------------	----------------

(7) Ebenso wird eine einmalige Aufnahmegebühr (Verwaltung) von 5,00 € erhoben. Der Unkostenbeitrag für den Portfolioordner von 5,00 € wird im Oktober jeden Jahres eingezogen.

(8) Bei beantragten Änderungen von Buchungszeiten während eines Betreuungsjahres wird ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 10,00 € je Änderung erhoben. Der Verwaltungskostenbeitrag wird zusammen mit der Benutzungsgebühr im Folgemonat erhoben.

§7 Gebührenentlastung

Zur Entlastung der Familien leistet der Freistaat Bayern einen Zuschuss zu den von den Gebührenschuldern zu entrichtenden Benutzungsgebühren für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die die Voraussetzung des Art. 19 Bayrische Kinderbildungs- und betreuungsgesetz (BayKiBiG) erfüllen. Der Zuschuss beträgt 100,00 € pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird. Die Auszahlung erfolgt an den Träger im Rahmen der kindbezogenen Förderung. Der Träger ermäßigt die von den Gebührenschuldner nach §6 Abs 1 zu entrichtenden Benutzungsgebühren in Höhe es staatlichen Zuschuss.

§8 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

(1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§90 Abs 3 Sozialgesetzbuch -SGB-VIII) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§(, bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend. (§ 90 Abs. 4 SGB VIII)

(2) Die Antragstellung und Prüfung erfolgt beim Landratsamt Unterallgäu als Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personenberechtigten bei Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

(4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach §6 von den Gebührenschuldner zu entrichten.

§9 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2025 außer Kraft.

Pfr. Dr. H. Krowicki

Ungerhausen, den 16.04.26



Rechtsträger, Pfr. Dr. H. Krowicki